

Schlechte Aufsichtsräte müssen zahlen

Die Zeit der Kaffee- und Abnickrunden ist vorbei: Aufsichtsräte müssen Aufsicht führen. Im Ernstfall müssen sie sogar den Eigentümer einer Firma aus dem Chefsessel abberufen. Oder sie haften.

von Thomas Münster, München

ANZEIGE



Freude schenken

Bringen Sie mit unseren
Geschenkideen Genuss und
Glanz in Ihr Heim.
Und gewinnen Sie zusätzlich tolle Preise!

Wissen, was wichtig wird.

WWW.FTD.DE

**FINANCIAL TIMES
DEUTSCHLAND**

Ehre brachte den Aufsichtsräten der Stadtwerke Doberlug-Kirchhain ihr Amt, eine kleine Aufwandsentschädigung und schließlich: jede Menge Ärger. Das Oberlandesgericht Brandenburg verurteilte sie zu 900.000 Euro Schadensersatz, weil sie den Geschäftsführer monatelang nicht zur Abgabe des Insolvenzantrags aufgefordert hatten, obwohl die GmbH längst zahlungsunfähig war. Dass die Kommune das Kontrollgremium freiwillig installiert hatte, half nichts. Laut GmbH-Satzung habe der Aufsichtsrat die Geschäftsführung zu überwachen, befanden die Richter, von Haftungsbeschränkung sei keine Rede gewesen (Az.: 6 U 102/07).

"Das Urteil ist von der Dimension her neu", sagt Rechtsanwältin Regine Hagen-Eck aus dem Stuttgarter Büro von CMS Hasche Sigle. Das Oberlandesgericht hat deshalb die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) zugelassen. "Auch wenn es beim BGH Detailkorrekturen geben sollte - die Entwicklungsrichtung wird bleiben", ist sich Anwältin Hagen-Eck sicher. Diese Richtung ist klar: immer schärfere Pflichten und somit Haftungsrisiken auch für freiwillig eingerichtete Aufsichtsgremien in Unternehmen.

Was vielen nicht bewusst ist

Strenge Regeln für ihre Arbeit haben bisher allenfalls Aufsichtsräte börsennotierter Aktiengesellschaften verinnerlicht. Was vielen nicht bewusst ist: "Für inhabergeführte und Familienunternehmen jeder Größe gilt nichts anderes", sagt Hagen-Eck. Auch den freiwillig beauftragten Aufsichts- und Beiräten etwa von GmbHs drohen bei Unaufmerksamkeit harte Strafen.

"Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen", heißt es für die AG im Gesetz. Außerdem setzen die Aufseher den Vorstand ein - und notfalls wieder ab. Es muss zudem eine Liste von Geschäften festgelegt sein, die nur mit dem Plazet des Kontrollgremiums über

die Bühne gehen dürfen. Für die Erfüllung dieser Aufgaben haftet jeder Aufsichtsrat persönlich und ohne Beschränkung. "Dasselbe gilt für Pflichtaufsichtsräte, die GmbHs mit mehr als 500 oder mehr als 2000 Mitarbeitern im Hinblick auf die Mitbestimmungsgesetze einrichten müssen", sagt Andreas Wiedemann, Anwalt in der Stuttgarter Kanzlei Hennerkes Kirchdörfer & Lorz. Wenn sich GmbHs freiwillig einen Aufsichts- oder Beirat gönnen, können sie dessen Aufgaben und Haftung weitgehend frei festlegen. Taschenhersteller Bree hatte früher die "klassische Kaffeerrunde", die "eine nur beratende Funktion ohne weitere Rechte und Pflichten" hatte, wie Geschäftsführer und Miteigentümer Axel Bree heute sagt. Haftungsfälle seien da "kaum denkbar", sagt Rechtsanwalt Andreas Wiedemann, Anwalt in der Stuttgarter Kanzlei Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz. Er selbst ist Mitglied im neuen Bree-Verwaltungsrat, einem Gremium mit viel mehr Kompetenzen: Die Verwaltungsräte bestellen die Geschäftsführer und müssen Geschäfte ab einem bestimmten Volumen genehmigen.

Teil 2: Konfliktbereitschaft auch gegenüber dem Eigentümer

Dass Aufsichtsräte im Ernstfall sogar den Eigentümer einer Firma aus dem Chefsessel abberufen müssen, hat der Bundesgerichtshof entschieden. Eigentümer-Vorstände in Personalunion mögen zwar Aufsichtsräte mit Beobachterpöstchen bedenken, von denen sie sich wenig Einmischung erhoffen. Effektiv überwachen müssen die Aufsichtsräte dennoch - und notfalls den Unternehmer selbst feuern: Der BGH hat einen Aufsichtsrat zu 150.000 Euro Schadensersatz verurteilt, weil der eine Geldüberweisung des Vorstands und Mehrheitsaktionärs in dieser Höhe trotz Insolvenzsituations nicht verhindert hatte. "Erforderlichenfalls muss der Aufsichtsrat ein ihm unzuverlässig erscheinendes Vorstandsmitglied abberufen", entschied das Gericht (Az.: II ZR 280/07).

"Wenn ich Vorstandsfehler nicht verhindern könnte, würde ich mein Mandat niederlegen", sagt Hans Bodenstein. Er ist stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Braunschweiger Aktiengesellschaft CKC. Der Mehrheitsaktionär des IT-Dienstleisters und zugleich Vorstandsvorsitzende ist Christian Krentel. Dass der gut arbeitet, davon ist Aufsichtsrat Bodenstein überzeugt. Aber er sieht sehr genau hin, "notfalls wüsste ich, wann ich die Reißleine ziehen muss".

Und er würde sie ziehen. Das ist nur bedingt im Sinne vieler Eigentümer und Geschäftsführer, die den Aufsichtsrat gern als gesellige Abnickrunde führen würden. Ohne Einfluss. Die Berufung in dieses Gremium wäre eher Bauchpinselei als das Bemühen, sich beaufsichtigen zu lassen. Solche Aufsichtsräte gehen ihre Aufgabe mit gesundem Menschenverstand an, vor allem aber entspannt. Mit solchen Alibiveranstaltungen ist es vorbei: Wer heute als Beirat oder Aufsichtsrat Haftungssicherheit will, muss seine Aufgabe professionell erledigen.

Schutz vor dem Haftungsrisiko

Das verlangt Konfliktbereitschaft, auch gegenüber dem Eigentümer. Bleibt der Vorstand notwendige Informationen schuldig, muss der Aufsichtsrat sich selbst darum kümmern. "Wer sich mit dem begnügt, was ihm geboten wird, lebt riskant", sagt Anwältin Hagen-Eck.

Werden Informationen verweigert oder verzögert geliefert, helfe nur die sofortige Aussprache mit dem Geschäftsführer. Wenn das nichts nützt, rät Anwalt Wiedemann: "Mandat niederlegen oder je nach Kompetenz und Situation den Geschäftsführer abberufen."

Klug ist es auf alle Fälle, sich per D&O-Versicherung besser vor dem Haftungsrisiko zu schützen. D&O steht für Directors & Officers, es handelt sich also um eine

Haftpflichtversicherung für Manager. Und eben für Aufsichtsräte. "Wir haben das für Beirat und Geschäftsführer", sagt Axel Bree. Allerdings zahlt die Versicherung bei grobem Fehlverhalten auch nicht.

Alibiveranstaltungen ohne wirkliche Kompetenz sind für den Kontrolleur gefährlich, für den Unternehmer eigentlich nur lästig. CKC-Chef Christian Krentel jedenfalls will mehr als den

Showeffekt. Auch wenn der Aufsichtsrat ihn manchmal quäle: " Die Kontrolle ist gut für die Firma."

Beschränkte Haftung

Ratlos Anders als Aktiengesellschaften haben GmbHs prinzipiell nur zwei Organe: Gesellschafterversammlung und Geschäftsführer. Einen Aufsichtsrat müssen GmbHs nur einrichten, wenn sie bestimmten mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften unterliegen, etwa ab 500 Mitarbeitern.

Ratsam Freiwillige GmbH-Aufsichtsräte können sinnvoll sein. Die Gesellschafter dürfen die Kompetenzen frei bestimmen. So ist sogar ein Einpersonenaufsichtsrat möglich. Die Haftung der Aufseher kann eingeschränkt werden.